

Für Menschenrechte – Gegen lange Strafen

Lange Freiheitsstrafen widersprechen einer freiheitlich-demokratischen Verfassung – Sieben Thesen

**von Hartmut-Michael Weber
und Wolf-Dieter Narr**

1. Im zyklischen Auf und Ab von Strafausweitung und Strafverkürzung bahnt sich seit Jahren, ja seit Jahrzehnten ein neuer Höhepunkt der Strafverschärfung an.

Die neuzeitliche Erfindung der langen und länger gestreckten, gar lebenslangen, wenn nicht tatsächlich tödlich endenden Freiheitsstrafe wird derzeit kräftig verwandt. Als Entsprechung diese »Innovation« den Grundsätzen moderner, menschenrechtlich fundierter liberal-demokratischer Verfassungen. Architektenbüros und Bauunternehmen, die Gefängnisse entwerfen und erstellen, haben deswegen Konjunktur. Die Kosten der überfüllten Gefängnisse sind vor allem in den USA und dort insbesondere im Sonnenstaat Kalifornien dermaßen gestiegen, daß mitten im Kern des staatlichen Gewaltmonopols, nämlich dort, wo der Staat als strafender »Gott« auftritt, Privatisierungsgedanken Fuß faßten. Im gegenwärtigen Jargon der auf die staatliche Bürokratie übertragenen Managementlehren formuliert: die »Fertigungstiefe des Staates« wird verringert. Viele seitherige Staatsaufgaben, darunter auch Bau und Betreiben von Gefängnissen, sollen durch »Outsourcing« kostengünstig betrieben werden. Private Unternehmen also, die nicht gleichermaßen an öffentliche Richtlinien gehalten sind, die nicht gleichermaßen – jedenfalls prinzipiell – der öffentlichen Kontrolle unterliegen, sollen in kostensenkender Konkurrenz auch Gefängnisse betreiben und somit die vielgerühmte Zivilgesellschaft verbreitern.

Privatisierung genuin staatlicher Aufgaben ist Symptom für eine Krise im staatlichen Gewaltmonopol, genauer: in seinem Sektor

Strafvollzug. Der Privatisierungsschub im Strafgewerbe ist in den USA bei den dort alarmierenden Zahlen über die Belegung der Gefängnisse am kräftigsten fortgeschritten und wurde mit entsprechendem »time lag« von der Bundesrepublik noch zurückhaltend aufgenommen. Immerhin werden aber schon in Büren und Hamburg Abschiebehäftlinge gemeinsam von Mitarbeitern eines privaten Sicherheitsunternehmens und staatlichen Bediensteten bewacht.¹ Bei einem Anhalten des Trends von Verurteilungen zu langen Freiheitsstrafen² und weiterer Überbelegung der Gefängnisse dürften Privatisierungsansätze zunehmend Terrain gewinnen.

2. Die Ursachen dessen, was man geradezu eine mehr oder minder hochwogende Pönalisierungswelle nennen könnte, sind sehr komplex. Die Ablenkung von Ursachen hat Konjunktur.

Wie üblich ist selten ein Kausalfaktor allein an einem sozialen Phänomen schuld. Gewiß ist nur, daß die Ursachen der Pönalisierungswelle nicht im Blut jener Personen, jener Menschen zu finden sind, die straffällig werden bzw. die bestraft werden (was keinen unerheblichen Unterschied macht). Sie sind nicht in ihrer »Rasse« gegeben, auch nicht in ihrer »ethnischen« Eigenschaft als Ausländerinnen und Ausländer. Und selbst die Genomanalyse wird allenfalls i.S. sich selbst erfüllender Prophetie weiterhelfen, indem mit mikrologischen Identifikationsmethoden allein nach Erbfaktoren gesucht wird, die, einmal gefunden, als naturalisierende Ausrede dazu dienen sollen, alle Formen abweichenden Verhaltens vom breit-krummen Weg der »Normalgesellschaft« auf individuell organische, vererbte und in Zukunft also vermeidbare Fehler zurückzuführen. Die jeweilige Gesellschaft und ihre Politik sind dann fein heraus.

Tatsächlich sind die Ursachen der Pönalisierungswelle überwiegend gesellschaftlicher, also zweiter »Natur«. Sie sind in der gesteigerten Ungleichheit auch inmitten westlich wohlständiger Gesellschaften auszumachen. Die Unterschiede zwischen Arm und Reich haben beispielsweise in den USA, aber auch der

Bundesrepublik Deutschland in den letzten zwei Jahrzehnten von einer schon ungünstigen Ausgangsbasis aus beträchtlich zugenommen. Starke verursachende Faktoren ankern in der strukturellen Arbeitslosigkeit, in der nicht selten prekären Art der Arbeit – so man überhaupt Arbeit hat – und im generellen Mangel an Orientierung, der nicht zuletzt dadurch mitverursacht wird, daß Orte und Aufgaben sozialer Anerkennung weithin fehlen. Die Reihe der Faktoren ließe sich fortsetzen.

Die Pönalisierung wie die neue »Verbürgung« der Städte (vgl. etwa Mike Davis' glänzend erschreckenden Bericht über die »City of Quartz«, Los Angeles³) und die Expansion privater Sicherheitsunternehmen stehen für unterschiedliche Vorkehrungen von Habenden und Herrschenden, vom Synergismus der Ursachen abzulenken. Nach dem alten und immer erneut wirksamen Motto: Die Letzten, die mit ihrer schein-privaten Situation nicht zurechtkommen, beißen die Hunde. Sie fallen »bevorzugt« der Bestrafung anheim, werden zu immer längeren Strafen verurteilt, werden in den geschlossenen »Justizvollzug« (welch' bürokratischer Euphemismus!) verlegt. Aber jene neue Konjunktur der Ablenkung kann schon auf die Kontinuität der »guten alten«, seit eh und je sehr wirkungsvollen Ablenkung zurückblicken. Ablenkung durch Strafen – wann hatte sie nicht Konjunktur?

Man läuft schnurstracks in die Vorurteilsfalle, die der Staat und vor allem die Massenmedien bereithalten, um das Selbstwertgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu sichern oder gar zu erhöhen: Desinformation über Gewalt- und Tötungskriminalität,⁴ die den Boden für irrationale Bedrohungsgefühle bereitet; projektive Personalisierungen der Täter, die die Fehlannahme eigener Rechtschaffenheit kompensieren sollen (»Symbolfunktion« der Freiheitsstrafe nach Mathiesen); Förderung der gewaltbejahenden Vorurteilsbildung und Diskriminierung über staatlicherseits bereitgestellte Strafverfahren und Strafzweckvorgaben; Legitimationsbeschaffung für staatliche Gewalt, mit der Folge, daß diese als gerechtfertigte und nicht weiter zu hinterfragende Gewalt wahrgenommen wird⁵ und schließlich die Bejahung strafzweck'kongenialer', autoritärer Staatsmodelle befördert.⁶

3. Die kontroversen Theorien über die Wirkung der Freiheitsstrafe sind so alt wie diese selbst. Die einen behaupten, die Freiheitsstrafe führe dazu, die Täter und die Gesellschaft insgesamt zu bessern, die anderen exakt das Gegenteil.

Ebenso kontrovers sind die empirischen Befunde, die in der Regel hoch interessiert erhoben werden. Diejenigen, die ausgehen, um die Wirkungen der Freiheitsstrafe empirisch zu testen, tun dies meist, so sie nicht direkt beauftragt werden, unter der Annahme nicht in Frage gestellter Prämissen. Auch Studien, die sozialwissenschaftlich-kriminologisch hochkarätiger sind, arbeiten mit Methoden und Daten, die jeweils erhebliche Zweifel aufkommen lassen. Im besonderen sparen sie unvermeidlicherweise eine Fülle wichtiger Kontextfaktoren aus, so daß es allemal wahrscheinlich ist, daß die Hauptfaktoren im ausgesparten Kontext zu orten sind und nicht in dem Bereich, der empirisch genau »identifiziert« worden ist.

Inkonsequent werden in aller Regel systematisch unzuverlässige Daten zu Informationen erhoben, so daß der Test auf Verlässlichkeit negativ ausfallen muß. Ebenso überstehen die Untersuchungen die Prüfung auf Validität nicht, weil die zugrunde liegenden Straf- und Wirkungstheorien bestenfalls so sicher sind wie ein Sumpfgebiet.

Zieht man eine verkürzte, jedoch in der Richtung korrekte Bilanz, läßt sich unter anderem feststellen:

Zum ersten: Die Wirkungen von Freiheitsstrafen auf Täterinnen und Täter sind überaus zweifelhaft. Die Praeventio specialis funktioniert nur dann, wenn die Täter auf Dauer eingesperrt bleiben, wenn sie der Tod ereilt, oder wenn der pönalisierende Staat selber mörderisch Hand an sie legt. Ansonsten trifft Falladas realistische Beobachtung »Wer einmal aus dem Blechnapf frißt« kehrt zum Blechnapf zurück, auch unter den heutigen, nur teilweise und meist positiv-reformistisch verbesserten Bedingungen nach wie vor zu. Da die gesellschaftlichen Ursachen für eine strafwürdige Handlung nicht angegangen und der persönliche, auch situative Kontext des Straftäters nicht verbessert, sondern während der Haft, vor allem, was den persönlichen Kontext und die Bindungen nach draußen angeht, eher verschlechtert wird, gibt es qua Haftwirkung keinerlei Grund anzunehmen, der Täter sei »gebessert« worden.

Daß viele Täter, besonders wenn sie sehr lange im Gefängnis gesessen haben, vor allem mit lebenslangem Freiheitsentzug Bestrafte, wenn sie nach 15, 20, 30 oder gar mehr Jahren vielleicht wieder ungesiebt Sonnenlicht erleben, entgegen den gängigen Annahmen und nur ganz selten wieder strafbar werden, hat zum einen damit zu tun, daß schon ihre erste Straftat keinerlei der Person eignendes »System« besaß,

sondern einem situativen Lebenskontext entsprang. Zum anderen ist es darauf zurückzuführen, daß diesen »Tätern«, Personen wie Du und ich, in der Haft das Rückgrat gebrochen wurde. Das geschieht nicht blutig, brutal und plötzlich, sondern durchgängig blutlos, disziplinierend (verdeckt, mitunter gar sanft) und langsam, den Zeitfaktor langer Strafen nutzend. Schließlich steht vieles auf dem Spiel, und Fügbarkeit erleichtert das Haftleben. Dazu werden auch nicht wie ehemals Disziplinarstrafen benötigt, sondern die Ermessensbestimmungen des Strafvollzugsgesetzes ausgereizt. Schließlich ist die verzögernde Vorenthaltung von Haftlockerungen und Urlaub rechtlich viel eleganter zu handhaben und weit weniger aufwendig als die Formulierung einer gerichtsfesten Begründung für einen mehrwöchigen disziplinarischen Arrest. Gerichtsentscheidungen zeigen zudem sehr deutlich, daß mit »Behandlung« so ziemlich alles und jedes verweigert werden kann. Mißlingt dies trotzdem, hat also die Rechtsbeschwerde eines Gefangenen Erfolg, so bleibt mancher Strafvollzugsverwaltung noch die »Notbremse«, die Gerichtsentscheidung einfach – und für sie selbst folgenlos – nicht zu befolgen. Reichhaltige Beispiele bietet die Bremer Forschung über »renitente Vollzugsbehörden«.⁷

Über schädliche Folgen der Haft, über Haftdeprivationen und De-Sozialisierung durch Schwächung ökonomischer, physischer und psychischer Ressourcen wird ebenso fundiert berichtet wie von den schädigenden Haftstrukturen: der totalen Institution Gefängnis; der weitgehenden Rechtlosigkeit der Gefangenen; der Unbestimmtheit der modernen Freiheitsstrafe mit ihrem relativ unbestimmten Ende bei Zeitstrafen und ihrem völlig unbestimmten Ende bei lebenslanger Freiheitsstrafe.⁸

Zum zweiten: Bei allen kapitalen Normverstößen, ja sogar in Sachen Bagatelldelinquenz, wie beispielsweise Kaufhausdiebstählen, greift die generalpräventive Intention mitnichten. Sie dient als Legitimator des Strafs, das populistisch begründend, genauer: Vorurteile dumpf ausschaltend politische Profite einheimen mag. Sie verändert jedoch nicht die Sachlage, die mehr oder minder systematischen Abweichungen von Normen. Wenn Normen häufig durchbrochen werden, wenn sich gar eine Kontinuität der Normabweichung belegen läßt, dann hat dies mit Ursachen zu tun, die durch die Freiheitsstrafe mit Sicherheit nicht bekämpft werden. Die Ursachen können beispielsweise darin liegen, daß bestehende Gesetze Normbrüche geradezu evozieren. Diese Beobachtung gilt zumal für die Drogenkriminalität im Gefolge staatlicher Illegalisierung von Drogen.

Zum dritten: Zu den wenigen nachprüfbar und offensichtlich belegten Wirkungen der langen Freiheitsstrafen gehört, daß sie »die« Gesellschaft, die Bürgerinnen und Bürgern, sehr

teuer zu stehen kommen. Sie schädigen die Menschen, gegen die sie verhängt werden, in ihren zentralen Grundrechten. Vom Sockel abstrakter Rechtsförmlichkeit heruntergeholt: geschädigt wird an Fleisch und Blut, an Leib und Seele, an Leben. Diese zeitweise oder auch zeitlich unbestimmte, systematische Wegnahme von Grundrechten wird seltsamerweise in politischen Systemen und ihren Gesellschaften, die sich grundrechtlich fundiert wähnen, selten in extenso bedacht. Die langen Freiheitsstrafen zeitigen negative, symbolische und politisch-psychische Effekte. Angst vor Gewalt wird durch diese langen Freiheitsstrafen präsent gehalten, wie auch Gewalt als Mittel, um die Angst zu bekämpfen. In diesem Sinne leisten lange Freiheitsstrafen nur dem Scheine nach das, was ihre Vertreterinnen und Vertreter legitimatorisch ausgeben, nämlich der Sicherheit und der Angstfreiheit von Bürgerinnen und Bürgern zu dienen.

Zum vierten: Freiheitsstrafen spiegeln, je länger je mehr, den Anspruch staatlicher Gewalt gegenüber dem einzelnen Normabweichler (Spezialprävention) und der Allgemeinheit (Generalprävention). Je längere Strafen angedroht, je längere Strafen verhängt, je länger sie vollstreckt werden, um so brisanter ihr Widerspruch zu den unveräußerlichen Grundrechten, vor allem zur Menschenwürde.

Letzteres leuchtet unmittelbar ein, wenn im Falle der Spezialprävention der pönalisierende Staat einen Sicherheitsillusionen befördernden negativ-spezialpräventiven Graben zwischen dem »gefährlichen«, »defekten« oder »kranken« Täter, der positiv-spezialpräventiv im Strafvollzug zwangsbehandelt (»resozialisiert«) werden soll, und den anderen Bürgern zieht, die sich als vorgeblich »ungefährlich«, »vollkommen«, »gesund« wahrnehmen dürfen, gegenüber denen die staatliche Verdachts- und Kontrollorientierung allerdings auch gilt nach dem Motto: Man kann nie zu früh, nie umfassend genug prävenieren, »von der Wiege bis zur Bahre ...«. Die Glückseligkeit versprechende Huxley'sche Vision der »schönen neuen Welt« aber auch das Burgess'sche »Clockwork Orange« stecken im Kern der spezialpräventiven Straf- und damit auch Staatsbegründung.⁹

Nicht minder gefährlich für die Grundrechte ist die Lehre der Generalprävention, sei es, daß sie negativ bzw. abschreckend dem Motto des »Fürchte Deinen Nächsten wie Dich selbst« (Parin/Morgenthaler/Parin-Matthey) folgt, davon ausgehend, daß ohne ihre dräuende allgemeine Zwangspädagogik gleich Mord und Totschlag herrsche, sei es, daß sie -positiv gewendet – als probates Mittel für Propaganda am Strafrecht selber, zur »Normbegräftigung« oder gar zur »Verteidigung der Rechtsordnung« benutzt wird: immer wird der einzelne, der generalpräventiven Strafe Verfallende für Zwecke allgemeingemeinschaftlicher Zwangserziehung instrumentalisiert.

Die absoluten Strafzwecke der Vergeltung und Sühne stehen, je längere Strafen sie legitimieren sollen, in zunehmendem Widerspruch zu den Grundrechten. Sie fordern die Aufopferung von Grundrechten des Täters bis hin zur völligen Preisgabe des Täters selber für Zwecke, die nicht von dieser Welt sind: für eine höhere Gerechtigkeit, eine besondere Sittlichkeit, einen überirdischen Gipfel der Vernunft oder für ein Reich Gottes – als ob jenes »Höhere« schon von denen pharisäerhaft verwirklicht wäre, die nicht gefehlt haben, genauer: die nicht bestraft wurden.

Schließlich und endlich vermag die Vereinigungstheorie der Strafzwecke, vom Verfassungsgericht zur Legitimation der lebenslangen Freiheitsstrafe intensiv bemüht, die Einschränkungen der Grundrechte und der Menschenwürde erst recht nicht zu rechtfertigen. Grundrechte und Menschenwürde hergeben für ein strafrechtliches Meer der Beliebigkeit?

Festzuhalten bleibt, daß lange Freiheitsstrafen, ihre Vollstreckung und ihr Vollzug nicht nur Ausdruck eines »absurden Systems« (Wagner) sind. Sie widersprechen prinzipiell und nachhaltig einer menschenrechtlich-demokratischen Gesellschaft. Da sie am Ende sozialer Institutionen und Handlungen ansetzen und deren Effekte negativ individualisierend, »vom Schweif aufzäumend« angehen, bilden sie den langlebigen ideologischen Boden für das Dauerversäumnis, solche gesellschaftliche Umstände zu schaffen, die Gewalt jeder Art soweit wie möglich einschränken.

4. Die Schlußfolgerungen aus diesen Erkenntnissen sind klar und eindeutig, wenn die möglichen Informationen über Sinn und Unsinn von langen Freiheitsstrafen nicht herrschafts- und straffiziert unterdrückt werden.

Wie mit Menschen in einer Gesellschaft umzugehen ist, die von deren Normen grob abweichen, hängt davon ab, welche Gesellschaft man will, das heißt: welchen hauptsächlichsten Werten man anhängt. Jede Gesellschaft ist unter anderem durch Normen und Sanktionen bestimmt. Es macht jedoch einen Unterschied ums Ganze aus, welche Normen öffentlich allgemeinverbindlich gesetzt worden sind, und wie, wann und gegenüber wem Normabweichungen sanktioniert werden. Wer Gewalt vermeiden will, muß sich dem weithin praktizierten Motto »Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil« versagen. In dieser Gleichung wurzelt ein zentrales Problem des modernen Staates von seinen Anfängen bis heute. Unbeschadet der empirisch-historischen Gegenanzeigen wird das Monopol physischer Gewaltbarkeit des modernen Staates nicht zuletzt dadurch legitimiert, daß bürgerbezogen behauptet wird,

mit Hilfe dieses Monopols werde die Bürgersicherheit garantiert und immer erneut hergestellt. Die Eigenart des im Innern einer Gesellschaft eingesetzten staatlichen Gewaltmonopols besteht jedoch darin, daß staatliche Gewalt überall präsent gehalten wird und formalrechtlich »private« Gewalt mit formalrechtlich öffentlicher Gewalt konfrontiert wird. Legitim ist der staatliche Gewaltansatz jedenfalls demokratisch-rechtstaatlich gesprochen dagegen insoweit, als die Normierungen des Monopoleinsatzes demokratisch entschieden worden sind, als sie inhaltlich grund- und menschenrechtlichen Kriterien entsprechen, und als sie in der Prozedur strikt rechtstaatlich erfolgen. Die Eigenart des Monopoleinsatzes besteht darüber hinaus darin, daß gerade der staatliche Gewalteinsatz die Ursachen »privater« Gewaltbarkeit übersehen läßt. Dort, wo Gewalteffekte, die aus gesellschaftlichen Ursachen entstehen, mit Hilfe staatlicher Gewalt unterdrückt werden können, ist es nicht mehr vonnöten, sich noch um die jeweiligen gesellschaftlichen Untergründe zu kümmern. In diesem Sinne werden gerade durch die Expansion staatlicher Gewalt immer erneut im Sinne eines negativen Sicherheitszirkels Gewalt und Gewaltbekämpfung ausgeweitet. Weil diese Zusammenhänge, die hier nur grob angedeutet werden können, bestehen, käme es heute ausschlaggebend darauf an, frühliberale Gedanken wieder aufzunehmen und endlich zu realisieren, nämlich das Gewaltmonopol durch die Art und Weise seiner Organisation bürgerlich-demokratisch aufzulockern und es detail kontrollierbar zu machen.

Wir nehmen einen menschenrechtlich-demokratischen »Standpunkt« ein. Nicht willkürlich, sondern mit guten Gründen. Denn es läßt sich zeigen, daß aktiv und sozial gefaßte Menschenrechte demokratisch verwirklicht den menschlichen Möglichkeiten allgemein am ehesten entsprechen. Wir können diese Annahmen hier nicht im einzelnen ausführen. Dies ist anderwärts geschehen.¹⁰ Menschenrechtlich-demokratisch aber lassen sich aus unserer Sicht mit Blick auf lange Freiheitsstrafen folgende Grundsätze einschlägig formulieren:

Erstens: Taten gegen andere Menschen, vor allem Gewalt gegen andere Menschen, Integritätsverletzungen anderer aller Art (insbesondere Vergewaltigungen oder gar Totschlag) sind nicht zu verharmlosen. Es sind Taten wider die Menschenrechte. Darum könnten Täterinnen und Täter selbstredend nicht sich selbst überlassen bleiben, als ob nichts geschehen wäre. Entscheidend sind Art und Ausmaß von Integritätsverletzungen von anderen. Entscheidend ist aber auch, daß solche Taten, mögen es auch die schlimmsten sein, da von Menschenhand begangen, niemals »unmenschlich« sein können.¹¹

Zweitens: Es ist nicht nur deshalb unzulässig, Tat und Täter sich selbst zu überlassen, weil sonst dieselben geradezu positiv legitimiert

werden könnten. Von wichtigerer und entscheidender Bedeutung ist dies für die Opfer und für den Versuch, gegenüber diesen eine möglichst weitgehende »Restitutio in integrum« zu leisten. Der Universalitätsanspruch der Menschenrechte, der Opfer wie Täter umfaßt, betrifft deren personale wie soziale Würde. Jeder Erniedrigung des Menschen wohnt immer eine doppelte Aufforderung inne: erstens, die wahrgenommene Herabwürdigung zum Anlaß für restitutives Handeln gegenüber dem einzelnen, konkret Herabgewürdigten zu nehmen; zweitens aber, sich auf die zugehörigen Herabwürdigungskontexte zu konzentrieren und diese bis in ihre staatlich und gesellschaftlich gesetzten kontextuellen Verästelungen zurückzugesuchen. Die Entstehungsgründe von Gewalt sind so zu verändern, daß die Menschenrechte der Opfer wie auch der Täter zur Geltung gebracht werden.

Drittens: Alles kommt deswegen darauf an, wie mit Täterinnen und Tätern verfahren wird. Im Gegensatz zur jakobinischen Devise (Saint-Just), die in der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an dazu hergehalten hat, den als Verfassungsschutz ausgegebenen Staatsschutz zu begründen, entgegen der Devise also »Keine Freiheit den Feinden der Freiheit« und ihren entsprechenden Analogien, folgt menschenrechtlich-demokratisch konsequent: Gewalt darf nicht mit Gewalt verfolgt werden, Integritätsverletzung nicht mit neuer Integritätsverletzung, negative Verwendung eigener Freiheit nicht mit der Wegnahme von Freiheit.

Speziell auf Straftaten, auf »Täterinnen und Täter« bezogen, heißt dies, daß an erster Stelle Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs in frei abgesprochener Weise stehen müssen. Ein solcher Täter-Opfer-Ausgleich kann sich über Jahre, Jahrzehnte, sogar ein Leben lang hinziehen.

Dort, wo es sich um politische Straftäter handelt, in deutscher Geschichte und Gegenwart besonders naheliegend um NS-Täter oder Täter aus der DDR – der Ausdruck »Täter« ist immer mit Anführungszeichen zu denken, weil es *den* Täter als solchen und schlechthin nicht gibt –, wäre es vor allem darauf angekommen (im Zusammenhang der NS-Täter ist es dazu weithin zu spät) oder käme es noch darauf an, daß solche politischen oder »Schreibtischtäter« nicht zuletzt dadurch bestraft werden, daß sie in keinem Fall ein öffentliches oder ein einflußreiches Amt in anderen Berufsbereichen ausüben dürfen.

Notfalls ist auf Formen des sozial behutsamen und zugleich verbindlichen Ingewahrnehmens zurückzugreifen. Allerdings sind solche Formen erst richtig zu erfinden: soziale Formen des Umgangs mit »Täterinnen« und »Tätern«, die so etwas wie eine »Resozialisierung« ermöglichen, die bislang das Strafvollzugsgesetz fälschlicherweise für den Strafvollzug selber als dessen Handlungsmaxime reklamiert.

Insgesamt gilt: Staatliche Gewalt ist so minimal wie möglich repressiv einzusetzen. Jahrelanger Ausschluß von Freiheit ist auszuschießen. Stattdessen ist alles darauf zu setzen, direkte positive Effekte für Opfer und Opferangehörige zu erreichen und den Opferschutz soweit wie irgend möglich auszuweiten.

Soweit es um Generalprävention zu tun ist, ist diese endlich in ihrem gesellschaftlichen Sinn zu buchstabieren. Gemeint ist, daß die systematisch herausfindbaren Ursachen für solche Verbrechen wie Vergewaltigung, Gewalt in Familien und dergleichen mehr primär nicht durch die Gewalt der Strafe behoben werden können, sondern nur dadurch, daß man jenen Handlungen auf den Grund geht und entsprechend politisch-gesellschaftliche Kontexte verändert. Prinzipiell darf es, menschenrechtlich-demokratisch gesprochen, keine Freiheitsstrafen langer Art geben. Dieses Verbot ergibt sich schon aus der inhaltlichen Bestimmung des Kerns der unantastbaren Menschenwürde, die zu achten und zu schützen Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist:

»Im Kern geht der Begriff davon aus, daß der Mensch als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewußtsein sich selbst zu bestimmen und auf die Umwelt einzuwirken [...]. Die Menschenwürde wird aber auch geprägt vom Menschenbild des GG, das den Menschen nicht als selbstherrliches Individuum, sondern als in der Gemeinschaft stehende und ihr vielfältig verpflichtete Persönlichkeit begreift [...]. Der Inhalt der Menschenwürde läßt sich am ehesten vom Verletzungsvorgang her bestimmen: Der Mensch darf keiner Behandlung ausgesetzt werden, die ihn zum bloßen Objekt degradiert [...] und seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt oder Ausdruck der Verachtung des Wertes ist, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt [...]. Die Unzulässigkeit der Herabwürdigung des Menschen zum bloßen Objekt staatl. Handelns verbietet, den Menschen zwangsweise in seiner gesamten Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren [...].«¹²

5. Menschenrechtlich-demokratisch nicht einmal diskussionswürdig sind Strafformen wie die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe, zu welcher wir uns an anderer Stelle ausführlich geäußert haben.¹³

Beide Strafformen sind klipp und klar menschenrechts- und grundrechtswidrig. Sie sind Ausdrucksformen einer staatlichen Hybris, befördern die Staatsvergottung und veranstalten einen populistischen Zirkus, der dem dauernden Appell an den »inneren Schweinehund« des Menschen entspricht. Demokratien, die die lebenslange Freiheitsstrafe oder gar die Todesstrafe »benötigen«, sind keine.

6. Herkömmliche Strafen jeder Art, insbesondere jedoch lange Freiheitsstrafen, wirken mehrfach kontraproduktiv.

Das zeigen empirische Untersuchungen, so umstritten und zerstritten sie im einzelnen auch sind, vergleichsweise eindeutig. Vor allem aber wirken lange, längste und schwerste Strafen politisch-demokratisch kontraproduktiv. Denn sie bieten marktschreierisch individualisierte Scheinlösungen gesellschaftlicher Probleme an und blockieren damit gesellschaftliche Problembearbeitungen jenseits des »Kurierens am Symptom«. Darüber hinaus halten sie politisch-psychologisch die »Lust« an der Strafe präsent, befriedigen sie und verhindern allemal anstrengende zivilisatorische Entwicklungen, nämlich solche, die menschliche Möglichkeiten ausschöpfen und solche Möglichkeiten dehnen, vergrößern und verbreitern. Ohne solche Mühen aber sind Menschenrechte und Demokratie ohnehin nicht einmal die Buchstaben wert, aus denen wir sie zusammensetzen.

Will man prinzipiell andere menschenrechtlich-demokratisch angemessenere Formen des Umgangs mit Normabweichungen, des Umgangs vor allem mit solchen Menschen pflegen, die andere Menschen verletzt oder gar getötet haben, dann ist es selbstverständlich nicht zu reichend, am »Justizvollzug«, am Gefängnis, am Kerker allein anzusetzen. Dort harren, wie oben angedeutet, qualitativ neue Formen des Umgangs der Entwicklung. Vielmehr ist es unabdingbar, an die rechtlichen Voraussetzungen und deren gründliche Revision heranzugehen. Beispielsweise an das Strafgesetzbuch und an Formen normativer Pönalisierung, die weder menschenrechtlich noch empirisch angemessen sind. Hierher gehört die schon weiter vorne ins Spiel gebrachte, gesamte sogenannte Drogenkriminalität. In diesem Bereich bewirken bekanntlich die Strafgesetze erneut gerade das, was sie zu bekämpfen vorgeben.

Summa summarum gilt: Strafgesetzbuch, Strafprozessrecht und alles, was mit Strafe im weitesten Sinne des Wortes bis hin zum Polizeirecht zu tun hat, muß strikt auf dem Boden menschenrechtlicher Demokratie aufgebaut werden. Das aber heißt in deutschen Landen zumal, daß die nach wie vor geltenden, aus vordemokratischer und vormenschenrechtlicher Zeit hereinragenden großen Gesetzeskodifizierungen systematisch zur Revision anstünden. Betrachtet man freilich in der Bundesrepublik das aus dem Zweiten Deutschen Kaiserreich stammende, noch im Norddeutschen Bund zuerst verabschiedete Strafgesetzbuch, dann will es die Ironie, daß viele spätere, in diesem Sinne »modernere« Paragraphen das seinerzeitige, eher tatstrafrechtlich formulierte Strafgesetzbuch subjektivierend verschlechtert haben. Der berühmt-berüchtigte Mordparagraph § 211 StGB, der ein Mörderparagraph (»Mörder ist, wer ...«) ist und nach Entstehungsgeschichte

wie (un-)rechtspolitischem Anliegen den Hitler-Scheitel trägt,¹⁴ ist dafür ebenso ein Beispiel wie später der § 129a StGB, für den gleichfalls Gesinnungen als tatqualifizierende Voraussetzungen maßgeblich sind.¹⁵

7. Wir wissen, daß die kurz angedeuteten menschenrechtlich-demokratischen Erfordernisse »in Sachen« lange Freiheitsstrafen allenfalls eine geringe öffentliche Resonanz zu finden vermögen, versteht man darunter die Resonanz etablierter Öffentlichkeit, also herrschender Politik und herrschender Meinung.

Dennoch oder gerade deswegen erscheint es uns notwendig, das, was menschenrechtlich-demokratisch geboten wäre, immer erneut nicht nur normativ zusammenhängend, sondern auch empirisch begründet vorzutragen. Sonst gehen im Strafvollzugsoptimismus herrschender Politik und in angstbesetzten Vorurteilen fixierter Gesellschaft alle menschenrechtlich-demokratisch tragenden Normen und Formen zu Bruch. Daran wollen wir jedenfalls nicht nur in Anbetracht deutscher Geschichte und Gegenwart nicht mitwirken.

Dr. Hartmut-Michael Weber, Professor für Kriminologie, Kriminalpolitik und Resozialisierung am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Fulda

Dr. Wolf-Dieter Narr, Professor für Politikwissenschaft am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin

Anmerkungen

- 1 Vgl. Michael Lindenberg/Henning Schmidt-Semisch: »Über alles andere kann man reden«. Privatisierung des Strafvollzugs und das staatliche Gewaltmonopol, in Neue Kriminalpolitik Heft 2/1995, S. 45 ff.
- 2 Ausweislich der Strafverfolgungsstatistiken des Statistischen Bundesamtes wurden 1970 insgesamt 3191 Personen zu unbedingten Freiheitsstrafen von mehr als zwei und bis zu 5 Jahren verurteilt (Anteil an allen unbedingten Freiheitsstrafen 6,8%). 1993 betrug deren Zahl 7477 (19,1%). Ebenfalls 1970 betrug die Zahl der zu einer Freiheitsstrafe von über 5 Jahren Verurteilten 517 (Anteil an allen unbedingten Freiheitsstrafen 1,1%), 1993 dagegen 1371 (3,5%).
- 3 Mike Davis: City of Quartz – Excavating the Future in Los Angeles, London/New York 1990. Deutsche Übersetzung: City of Quartz – Ausgrabungen der Zukunft in Los Angeles, Berlin/Göttingen 1994
- 4 Vgl. Christian Pfeiffer: Kriminalstatistik 1988. Verzerrte Informationen, in NK Heft 3 (1989), S. 4ff., sowie jüngst noch das Themenheft »Datenschwindel« der Neuen Kriminalpolitik vom

- Mai 1994 mit Beiträgen von Jehle, Boers und Pfeiffer/Wetzels.
- 5 Vgl. Sabine Tengeler: Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Ein Schritt zur Verringerung der Gewalt in unserer Gesellschaft, in Hartmut Weber/Sebastian Scheerer (Hrsg.): *Leben ohne Lebenslänglich.*, Bielefeld 1988, S.27 ff.
 - 6 Vgl. Hartmut-M. Weber: Lebenslange Freiheitsstrafe als staatlicher Beitrag zur Vorurteilsbildung und zur Bejahung strafjustizieller Gewalt, in Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): *Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe.* Zweite öffentliche Anhörung 4. bis 6. März 1994. Dokumentation, Köln 1994, S. 19 ff., 34 ff.
 - 7 Als eine von vielen Veröffentlichungen sei nur genannt Wolfgang Lesting/Johannes Feest: *Renitente Vollzugsbehörden. Eine rechtstatsächliche Untersuchung in rechtspolitischer Absicht,* in Zeitschrift für Rechtspolitik 1987, S. 390 ff.
 - 8 Vgl. Johannes Feest: *Freiheitsstrafe als staatlich verordnete De-Sozialisierung,* in Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): *Wider die lebenslange Freiheitsstrafe. Erfahrungen, Analysen, Konsequenzen aus menschenrechtlicher Sicht,* Sensbachtal 1990, S. 19 ff.
 - 9 »Alle Strafrechtstheorie ist mit der jeweiligen Vorstellung von Sinn und Daseinszweck des Staates verquickt.« Mitteis/Lieberich: *Deutsche Rechtsgeschichte,* München 1992, S. 471.
 - 10 Vgl. u.a. die diversen Grundsatzartikel in den Jahrbüchern des Komitees für Grundrechte und Demokratie seit 1983.
 - 11 »Die Tötung eines Menschen als die extremste Form personaler Gewalt ist eine der ubiquitärsten Verhaltensweisen. Sie gehört(e) als Einzelphänomen zum Brauchtum (zu den Ritualen öffentlicher Spiele, der Opferung, des Begräbnisses, usw.) und als Massenphänomen zum Macherhalt und -gewinn (Verbreitung des Glaubens, Bevölkerungskontrolle, Bestrafungssysteme, Genozid, Eroberungen und alle Kriege). In kriminologisch relevantem Kontrast hierzu steht das Tötungsverbot im interpersonellen Bereich, doch ist es selbst hier bestimmten Vorbehalten unterworfen, die menschliches Leben weiter zur Disposition stellen: Notwehrrechte (z.B. Tötung zur Verhinderung von Eigentumsdelikten), polizeilicher Schußwaffengebrauch (etwa hat der Bundesgerichtshof die Tötung eines minderjährigen Untersuchungshäftlings auf der Flucht durch einen hinter ihm herschießenden Polizeibeamten als gerechtfertigt angesehen, BGHSt 26,99), insbesondere der finale Todesschuß in einigen Bundesländern (selbst dann, wenn für den schießenden Polizisten »erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden«), woanders die Todesstrafe. Auch werden selbst gemeingefährliche Tötungstäter nicht zwangsläufig oder auf Dauer ausgegrenzt, sondern können zu Helden oder Vorbildern werden, bis hin zu ihrer Aufnahme in die Legende, nicht selten in Korrelation zur Anzahl ihrer Opfer.« Aus Klaus Sessar: *Tötungskriminalität,* in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.): *Kleines Kriminologisches Wörterbuch,* Heidelberg 1993, S. 549 ff., S. 549 f.
 - 12 Karl-Heinz Seifert/Dieter Hömig (Hrsg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.* Taschenkommentar, Baden-Baden 1991, Rn. 4 und 5 zu Art. 1 GG.
 - 13 Vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): *Lebenslange Freiheitsstrafe. Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung.* Erste öffentliche Anhörung 14. bis 16. Mai 1993. Dokumentation, Köln 1993, sowie: *Staatliches Gewaltmonopol, bürgerliche Sicherheit, lebenslange und zeitige Freiheitsstrafe.* Zweite öffentliche Anhörung 4. bis 6. März 1994. Dokumentation, Köln 1994
 - 14 Hierzu sehr instruktiv ist immer wieder der Aufsatz des damaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium und späteren Präsidenten des staatsterroristischen Volksgerichtshofs Roland Freisler: *Gedanken über das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches,* in *Deutsche Justiz* 103 (1941), S.929 ff.. Parallel dazu empfehlen wir die Lektüre des ausgezeichneten Aufsatzes von Monika Frommel: *Die Bedeutung der Tätertypenlehre bei der Entstehung des § 211 StGB im Jahre 1941,* in: *Juristenzeitung* 35 (1980), S. 559 ff.
 - 15 Dogmengeschichtlich läßt sich § 129a StGB bis auf das preußische »Edikt wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachteilig werden könnten« (1798) zurückverfolgen. Der Tatbestand ist mit aller Rechtsstaatlichkeit unvereinbar, weil er die Strafbarkeit, nicht zuletzt mit den Begehungsweisen des »Werbens« und »Unterstützens«, weit in das Vorfeld der tatsächlichen Begehung eines Delikts verlegt. Auf diese Weise lassen sich schon »ins Auge gefaßte« Straftaten und damit »der Wille, die Absicht, die 'Disposition' » bestrafen, oder es läßt sich »auf einen individuellen Schuldnachweis zugunsten einer kollektiven Haftung« verzichten. Vgl. mit weiteren Nachweisen Sebastian Cobler: *Plädoyer für die Streichung der §§ 129, 129a StGB.* Zur Revision der »Anti-Terrorismus-Gesetze«, in *Kritische Justiz* 17 (1984), S.407 ff. Just jene Gesinnungsorientierung war auch das unverwechselbare Kennzeichen nationalsozialistischer Strafrechtspolitik.

Gunnar Duttge

Der Begriff der Zwangsmaßnahme im Strafprozeßrecht

Unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung

Das Verlangen nach erweiterten Ermittlungsbefugnissen zur Bekämpfung insbesondere der Organisierten Kriminalität weckt zugleich das Bedürfnis nach einer Ausweitung des Bereichs verfassungsrechtlich geschützter Freiheit. Die Argumentation stützt sich vornehmlich auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983. Der hierdurch bewirkte vergrößerte Anwendungsbereich des allgemeinen Vorbehalts des Gesetzes läßt aber die Konturen des Begriffs einer Zwangsmaßnahme im Strafprozeßrecht undeutlich werden. Einen Ausweg aus dieser »Aporie von Grundrechtsrelevanz und Verwaltungsvorbehalt« weist die Neuinterpretation der grundrechtlichen Schutzbereiche.

1995, 305 S., brosch., 78,- DM, 577,50 öS, 71,- sFr; ISBN 3-7890-4104-1

(Nomos Universitätsschriften – Recht, Unterreihe: Strafrecht in Deutschland und Europa, Bd. 4)



Nomos Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden

